

## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                                                                        |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| I. Mitteilung des Senats vom 26. März 1930:                                                                                                            |         |
| 1. Erhöhung der Abgabe für Hunde                                                                                                                       | S. 121. |
| 2. Antrag: Begrüßungsanzeiger                                                                                                                          | " 122.  |
| 3. Weiterer Überbau der Böttcherstraße                                                                                                                 | " 125.  |
| II. Mitteilung des Senats vom 28. März 1930:                                                                                                           |         |
| 1. Antrag: Maisfeiertag                                                                                                                                | " 125.  |
| 2. Verwendung von Adressiermaschinen für das Wahlamt, das Meldewesen und andere Verwaltungsgebiete. Umstellung des Zentralmeldeamts auf Kartei-Betrieb | " 126.  |
| 3. Ertrag der Badeanstalt Kaiserbrücke                                                                                                                 | " 130.  |

## Mitteilung des Senats

vom 26. März 1930.

## 1. Erhöhung der Abgabe für Hunde.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den anliegenden Bericht der Finanzdeputation nebst Geszentwurf mit dem Ersuchen um Zustimmung zur Beschlußfassung zugehen.

## Bericht.

Anlage.

Die bisherige Entwicklung des Haushaltsplans 1929, insbesondere der Steuereinnahmen macht es erforderlich, eine Vermehrung derjenigen Einnahmen durchzuführen, die bisher verhältnismäßig niedrig angesetzt waren.

Die Finanzdeputation hält es nach der Finanzlage für geboten und auch für tragbar, eine Erhöhung der Abgabe für Hunde vorzunehmen, zumal bei dieser Abgabe, wie schon in der Vorlage der Steuerdeputation wegen einer Erhöhung der Abgabe für Hunde vom 30. April 1925 (Verhölgn. S. 148) nachgewiesen worden war, die bremischen Abgabesätze wesentlich hinter den in anderen Städten erhobenen Abgaben zurückgeblieben sind.

So beträgt die Abgabe in

|           |                                                                       |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------|
| Berlin    | 60 RM für den 1. Hund, 120 RM für den 2. Hund, 180 RM für den 3. Hund |
| Köln      | 50 " " " " , 150 " " " " , 150 " " " "                                |
| Breslau   | 80 " " " " , 120 " " " " , 160 " " " "                                |
| Magdeburg | 70 " " " " , 140 " " " " , 280 " " " "                                |
| Stettin   | 60 " " " " , 96 " " " " , 96 " " " "                                  |
| Altona    | 50 " " " " , 100 " " " " , 150 " " " "                                |
| Hamburg   | 50 " " " " , 100 " " " " , 150 " " " "                                |
| Kiel      | 50 " " " " , 100 " " " " , 100 " " " "                                |
| Halle     | 60 " " " " , 100 " " " " , 100 " " " "                                |
| Kassel    | 70 " " " " , 110 " " " " , 150 " " " "                                |
| Elberfeld | 50 " " " " , 100 " " " " , 100 " " " "                                |
| Wiesbaden | 60 " " " " , 120 " " " " , 240 " " " "                                |
| Leipzig   | 60 " " " " , 90 " " " " , 120 " " " "                                 |
| Stuttgart | 60 " " " " , 120 " " " " , 180 " " " "                                |
| Oldenburg | 48 " " " " , 96 " " " " , 96 " " " "                                  |

Die Abgabe für Hunde beträgt in Bremen demgegenüber für den 1. Hund nur RM 25, für den 2. Hund RM 60 und für den 3. Hund RM 100. Entsprechend der Regelung in den zahlreichen anderen Städten erscheint eine Erhöhung der Abgabe für den ersten Hund auf RM 35 und für den 2. Hund auf RM 70 als angemessen und gerechtfertigt. Die Abgabe für den dritten und weiteren Hund zu erhöhen, verlohnt sich nicht, da die Zahl dieser Hunde in Bremen höchstens 10 beträgt.

Von dem zum Haushalt 1929 veranschlagten Aufkommen an Hundesteuer im Betrage von 250 000 RM wird voraussichtlich nur ein Betrag von 215 000 RM tatsächlich eingehen. Das Landesfinanzamt Unterweser führt den Mindereingang an

Steuer darauf zurück, daß manche Hundehalter der letzten Steuererhöhung wegen ihren Hund abgeschafft haben. Unter Berücksichtigung einer weiteren Verminderung der Zahl der Hunde wird bei den vorgeschlagenen neuen Steuerföhen mit einem jährlichen Aufkommen an Hundesteuer von etwa 265 000 *RM*, also einem Mehrertrage von etwa 50 000 *RM* zu rechnen sein.

Es wird zweckmäßig sein, das Gesetz in der abgeänderten Fassung neu zu veröffentlichen.

Die Finanzdeputation beantragt daher, den anliegenden Gesetzentwurf zu beschließen.

Bremen, den 17. März 1930.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) A. Hagedorn.

Unteranlage. Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 13. Mai 1922 wegen Erhebung einer Abgabe für Hunde.

Vom .....

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel I.

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz (Gesetzbl. S. 223) in der Fassung der Gesetze vom 25. Juli 1925 (Gesetzbl. S. 153) und vom 14. Oktober 1926 (Gesetzbl. S. 299) wird wie folgt geändert:

1) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer in der Stadt Bremen einen Hund hält, hat dafür eine jährliche Abgabe von 35 *RM* zu entrichten. Wenn in einer Haushaltung zwei oder mehr Hunde gehalten werden, so beträgt die Abgabe für den zweiten Hund 70 *RM*, für den dritten Hund und jeden weiteren Hund je 100 *RM*.“

2) In § 2 Absatz 2 ist an Stelle von „25 *RM*“, „35 *RM*“ zu setzen.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft. Das Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 13. Mai 1922, betreffend Erhebung einer Abgabe für Hunde, vom 14. Oktober 1926 (Gesetzbl. S. 299) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes vom 13. Mai 1922 in der sich auf Grund des Artikels I ergebenden Fassung unter Vornahme etwa erforderlicher redaktioneller Änderungen bekannt zu machen.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den .....

#### 2. Antrag: Wegrichtungsanzeiger.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen ihm von der Deputation für innere Verwaltung übergebenen Bericht zur Kenntniznahme zugehen.

#### Bericht.

Anlage.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 11. Oktober 1929 (Verhdlg. S. 292) den Senat ersucht, die Deputation für innere Verwaltung mit einer

Prüfung zu beauftragen, wie sich die neuerdings aufgestellten Richtungsanzeiger durch andere Einrichtungen ersetzen lassen, die keine Gefahr für Leben und Gesundheit der Fahrer und Insassen von Kraftwagen darstellen.

Die Deputation für innere Verwaltung hat die Polizeidirektion gehört und berichtet folgendes:

### 1. Richtungsanzeiger (Fahrbahnteiler).

Der Einbau anderer Einrichtungen, die denselben Zweck erfüllen sollen (z. B. die in verschiedenen Großstädten vorhandenen Leuchtschildkröten) läßt sich in Bremen wegen der engen Straßen nicht vornehmen. In die in Bremen aufgestellten Fahrbahnteiler ist ein besonderes Leuchtsystem eingebaut worden, das weitestgehende Ausnutzung der Lichtquelle und damit eine bessere Erkennbarkeit, als andere Anlagen, gewährleistet. Beachtlich ist, daß dabei die Fahrbahnteiler der Polizeidirektion kostenlos geliefert werden, wofür der liefernden Firma die Seitenflächen für Werbezwecke zur Verfügung gestellt worden sind. Bezüglich dieser Werbung vertritt die Deputation den Standpunkt, daß sie besser unterbliebe, aber als Gegenleistung für die kostenfreie Lieferung der Anlagen und deren Erhaltung und Anpassung an den neuesten Stand der Technik, die erhebliche Mittel erfordert, in Kauf genommen werden muß. Der Ansicht, daß die Werbung an den Fahrbahnteilern geeignet ist, die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen, kann nicht beigetreten werden. Der Zweck der Einrichtungen, den Verkehrsstrom an den Aufstellungspunkten zu teilen oder dem Fahrer das Vorhandensein einer Insel anzuzeigen, wird voll erreicht. Die Fahrbahnteiler sind von denjenigen Fahrern, die vorsichtig und vorschriftsmäßig fahren, insbesondere Berufsfahrern, dankbar begrüßt worden. Der Vertrag mit der liefernden Firma ist erst nach Zustimmung der Finanzkommission getätigt worden. Inwieweit die Werbeflächen als Wegweiser Verwendung finden können, wird die Polizeidirektion prüfen. Gleichzeitig wird gemeinsam mit dem Straßen- und Brückenbauamt die Frage erörtert, ob und in welcher Form es sich ermöglichen läßt, die freistehenden Verkehrsteiler mit einem Saumstein oder einem Radabweiser zu umgeben, wodurch ein Auffahren verhütet werden kann. Wenn dies erreicht ist, gibt es z. Bt. keine besseren Einrichtungen.

### 2. Lichtverkehrszeichen.

Die Deputation hat sich zugleich auch mit den Lichtverkehrsignalen beschäftigt. Einhellig wurde ausgesprochen, daß die in Bremen gebräuchliche Anbringung der Lichtzeichen an Auslegern wesentliche Vorteile bietet gegenüber der in einigen anderen Städten üblichen in Form der Verkehrsampeln über der Mitte der Straßenkreuzung. Hierbei hat die Polizeidirektion nachgewiesen, daß an den meisten Kreuzungen in Bremen die Aufhängung der Ampeln mit Rücksicht auf die Oberleitung der Straßenbahn kaum oder nur mit technischen Schwierigkeiten möglich ist, und daß dabei die Sichtbarkeit der Zeichen ganz erheblich beeinträchtigt würde. Viele Städte des In- und Auslandes haben jetzt gleichfalls die in Bremen gebräuchliche Anbringung der Lichtzeichen an Auslegern übernommen. Hinsichtlich der Werbung an den Laternen gilt das bei den Fahrbahnteilern Gesagte. Die Deputation steht mit der Polizeidirektion auf dem Standpunkt, daß die Werbeaufschriften zwar auch hier unerwünscht sind, aber im Hinblick auf die sehr erheblichen Kosten für die Anlage ertragen werden müssen. Der Vertrag mit der Polizei-Verkehrs-Signal-G. m. b. H., Hamburg, ist auch in diesem Falle erst nach vorheriger Zustimmung der Finanzkommission des Senats abgeschlossen worden. Bezüglich der richtungweisenden Werbung an der Vorderseite der Laternen hat die Polizeidirektion mit der Gesellschaft verhandelt mit dem Ergebnis, daß künftig an den Stirnflächen der Laternen diese Art Werbung vermieden werden soll. Die Polizeidirektion hat den Inhalt zahlreicher Gutachten anderer Polizeibehörden

mitgeteilt, in welchen übereinstimmend befundet wird, daß die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der Lichtzeichen durch die Werbung keinesfalls beeinträchtigt wird und daß sich Mißstände irgendwelcher Art bislang nicht ergeben haben. Auch der Preussische Minister des Innern hat in einem Rundschreiben darauf hingewiesen, daß die Anlagen, nachdem sie vom Polizeipräsidenten Berlin erprobt worden sind, seine Billigung gefunden haben. Er empfiehlt den Städten die Einrichtung solcher Anlagen in jeder Weise zu unterstützen und so zur Förderung und reibungslosen Abwicklung des Verkehrs beizutragen. Ebenso hat der Preussische Städtetag durch Rundschreiben vom Oktober 1929 mitteilen lassen, daß nach den Erfahrungen in einer Reihe von Städten sich die Befürchtung, daß die Anbringung von Werbungen verkehrsstörend wirken könnte, als nicht begründet erwiesen habe und damit die früheren Bedenken gegen die Anbringung von Werbeaufschriften an den Verkehrslichtzeichen nicht mehr aufrechterhalten werden könnten. Es wird sogar empfohlen, auch auf diesem Wege eine Herabsetzung der von den Polizei-Verwaltungen zu tragenden Kosten anzustreben. Die Polizeidirektion hat zugleich die am Verkehr in erster Linie beteiligten Kreise des Fuhrgewerbes, Droschcengewerbes und der Kraftfahrverbände gehört und festgestellt, daß von keiner Seite Klage darüber geführt worden ist, daß die Reklame an den Lichtzeichen störend und irreführend sei.

Außerdem hat die Deputation auch noch die Frage erörtert, ob es zweckmäßig ist, die Lichtverkehrszeichen an Sonntagen auszuschalten. Die Polizeidirektion berichtet, daß bislang so verfahren worden ist, daß Sonntags in der Zeit, während welcher die Verkehrsposten besetzt sind (2 Uhr nachm. bis 8 Uhr abends) auch die Zeichen brennen. Würde man die Zeichen an den Sonn- und Feiertagen ausschalten, dann müßten, da die Lichtzeichen den zeichengebenden Verkehrsposten zum Teil ersetzen sollen, folgerichtig auch die Posten unbesezt bleiben. Den Verkehr an den in Frage kommenden Kreuzungen durch die Polizeibeamten von Hand regeln zu lassen, obwohl die bessere und klarere Zeichengebung durch die mechanischen Einrichtungen möglich ist, hieße den eigentlichen Zweck der Neuierung — die Gewährleistung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs — verkennen. Die Polizeidirektion hat eingehend geprüft, ob auf Lichtzeichen und Verkehrsposten an Sonn- und Feiertagen verzichtet werden kann. Die Verkehrspolizei und die Abteilung O (Ordnungspolizei) warnen und glauben die Verantwortung nicht übernehmen zu können. Im Falle eines schweren Zusammenstoßes würde man der Polizeidirektion berechnete Vorwürfe machen, weshalb die Verkehrszeichen, die eigens zum Zwecke der Verkehrssicherheit geschaffen worden sind, nicht benutzt wurden. Auch die Abschaltung von einigen bestimmten Signalen, die bereits versucht worden ist, kann nach den Erfahrungen nicht empfohlen werden. Dieselbe Ansicht haben auch die Gerichte in verschiedenen Strafverfahren vertreten. Die Verkehrssicherheit ist allen anderen Wünschen voranzustellen und müssen kleine, nur ganz unwesentliche Verzögerungen mit in Kauf genommen werden. Zu beachten ist auch ferner, daß die Direktion der Bremer Straßenbahn mitgeteilt hat, daß sich die Lichtzeichen durchaus bewährt haben und daß Verzögerungen, die eine Innehaltung des Fahrplans unmöglich machen, nicht eingetreten seien. Die angeregte zeitweilige Abschaltung der Zeichen sei nicht zu empfehlen. Sie teilt ferner mit, daß nach der Unfallstatistik die Zahl der Unfälle und Zusammenstöße an denjenigen Straßenkreuzungen, an denen der Verkehr durch Lichtzeichen geregelt wird, entschieden im Absinken begriffen ist.

Die Deputation vermag sich diesen Tatsachen nicht zu verschließen und empfiehlt ebenfalls, von einer allgemeinen Abschaltung der Zeichen an Sonn- und Feiertagen solange Abstand zu nehmen, bis weitere Erfahrungen vorliegen.

Bremen, den 24. März 1930.

Die Deputation für innere Verwaltung.

(gez.) A. v. Spreckelsen.

(gez.) Dr. Drontke.

### 3. Weiterer Überbau der Böttcherstraße.

Im Jahre 1926 haben Senat und Bürgerschaft der Seehandel-Aktiengesellschaft eine Überbauung der Böttcherstraße gestattet. (Vergl. Verhdlg. S. 338 und 339). Im Jahre 1928 haben Senat und Bürgerschaft Generalkonsul Dr. h. c. Ludwig Roselius ferner widerruflich eine Untertunnelung der Böttcherstraße gestattet unter der Auflage, daß die Kosten einer etwaigen Beseitigung der Unterkellerung dem Antragsteller zur Last fallen. (Vergl. Verhdlg. S. 116 und 147.) Im Jahre 1929 haben Senat und Bürgerschaft der Kaffee-Handels-Aktiengesellschaft widerruflich eine weitere Überbrückung und eine weitere Untertunnelung unter der Bedingung gestattet, daß die Kosten einer etwaigen Beseitigung der Antragstellerin zur Last fallen. (Vergl. Verhdlg. S. 241 und 281.)

Wie aus der anliegenden Zeichnung  \* ersichtlich ist, hat die Kaffee-Handels-Aktiengesellschaft nunmehr eine dritte Überbrückung (in der Zeichnung rot eingetragen) beantragt. Die Böttcherstraße soll in ihrem nach der Martinistraße zu gelegenen Teil auf der Südost- und später auch auf der Nordwestseite durch die Kaffee-Handels-Aktiengesellschaft neu bebaut werden. Die neue Überbrückung soll dazu dienen, die Räume im 1. Obergeschoß der Häuser Martinistraße 8 und 9 miteinander zu verbinden.

Alle beteiligten Behörden, insbesondere die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, sowie die in Frage kommenden Verwaltungen der Deputation für die städtischen Werke sind einverstanden. Auch die Sachverständigen-Kommission hat keine Bedenken erhoben.

Der Senat ist ebenfalls einverstanden und erucht die Bürgerschaft, der fraglichen Überbrückung der Böttcherstraße auch ihrerseits zuzustimmen und zwar wiederum nur widerruflich und unter der Bedingung, daß die Kosten einer etwaigen Beseitigung der Antragstellerin zur Last fallen.

## Mitteilung des Senats

vom 28. März 1930.

### 1. Antrag: Maifeiertag.

Gegen den Beschluß der Bürgerschaft vom 14. März d. J., durch den der 1. Mai im Bremischen Staatsgebiet zum gesetzlichen Feiertag erklärt ist, erhebt der Senat auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verfassung Einspruch, und zwar aus denselben Gründen, die er am 3. Mai 1929 gegen denselben Beschluß geltend gemacht hat, und die unverändert fortbestehen. (Vergl. Verhdlg. 1929 S. 161.)

Gleichzeitig teilt der Senat der Bürgerschaft mit, daß auch die Finanzdeputation, wie seine Kommissare dem Senat berichtet haben, gegen diesen Beschluß gemäß § 62 Abs. 2 der Verfassung Bedenken erhoben und diese damit begründet hat, daß die Einführung eines neuen Feiertages insofern nicht unerhebliche finanzielle Folgen haben werde, als an diesem Tage Gehalte und Löhne weitergezahlt werden müssen. Rechnungsmäßig werde sich daraus eine Aufwendung von 126 000 *RM* ergeben, die im Laufe des Jahres durch werktägige Mehrleistungen der Beamten und Arbeiter nur zu einem Teile wieder ausgeglichen werden könne.

\* Die Zeichnung liegt in der Kanzlei der Bürgerschaft aus.